

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstel-
lungsgesetz
(Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung -
VSGZustV)

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP
In 1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind nach dem Wort
"Hafenbehörden;"

die Worte

"ist der Baulastträger gleichzeitig Hafenbehörde, wird die
Zuständigkeit durch deren Fachaufsichtsbehörde wahrge-
nommen;"

einzufügen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind an die Stelle der "höheren Verwaltungsbehörden der Länder" nunmehr die "Hafenaufsichtsbehörden" bzw. die "Hafenbehörden" getreten. Aufgrund der in Niedersachsen bestehenden Zuständigkeitsregelung - für kommunale Häfen ist regelmäßig die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte gegeben (mit Erstreckung auf die privilegierten kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 11 und 12 NGO) - können Verpflichtungsbehörde nach dem VSG und der zu verpflichtende öffentlich-rechtliche Baulastträger zusammenfallen. In diesem Fall muß für Verpflichtungen die übergeordnete Behörde zuständig sein.

VP

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7

In § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist nach dem Wort
"Niedersachsen,"
das Wort
"Nordrhein-Westfalen,"
einzufügen.

Begründung:

In Nordrhein-Westfalen sind für Flugplätze die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster zuständig.